

II-4662 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Z1.21.891/59-5/86

1010 Wien, den 4. August 1986
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft - -

Klappe --- Durchwahl

2118 IAB

B e a n t w o r t u n g

1986 -08- 06

zu 2199 J

der parlamentarischen Anfrage der
 Abgeordneten Dr. Edgar Schranz und Genossen
 an den Bundesminister für soziale Verwaltung
 betreffend Steuerinformation für Pensionsbezieher.
 (Nr. 2199/J)

Bezugnehmend auf die Beantwortung einer parlamentarischen
 Anfrage vom 5.11.1985, Nr. 1967/J, betreffend Steuerinfor-
 mation für Pensionsbezieher, stellen Sie an mich folgende
 Fragen:

- 1.) Was ist seither geschehen?
- 2.) Wann ist mit der Verwirklichung des genannten Vor-
 habens zu rechnen?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes
 mitzuteilen:

Zu 1. und 2.):

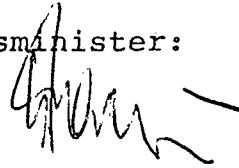
Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-
 träger hat inzwischen - in Verfolgung meiner Anregung -
 ein Informationsblatt ausgearbeitet und mit meiner Zu-
 stimmung den Pensionsversicherungsträgern empfohlen,
 dieses bei der Information der Pensionsbezieher über
 Steuerbegünstigungen und Gebührenbefreiungen zu verwenden.

- 2 -

Diese Versicherteninformation wurde auch in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit", Nr.6/1986, veröffentlicht. Eine Kopie liegt bei.

Was die Übermittlung der Information an Pensionsbezieher (etwa anlässlich des Pensionsanfalls- bzw. bei Pensionserhöhungen) betrifft, so bin ich der Meinung, daß die Entscheidung den Pensionsversicherungsträgern selbst überlassen werden sollte. Auf jeden Fall liegt das Informationsblatt bei allen Pensionsversicherungsträgern auf und wird auch bei den Sprechtagen verteilt. Darüber hinaus hat auch das Bundesministerium für Finanzen eine zusammenfassende Information erstellt, die den Steuerzahlern zur Verfügung steht und sich besonders zum Aushang eignet.

Der Bundesminister:



Versicherten-Information

Hinweise für Pensionsbezieher auf Steuerbegünstigungen und Gebührenbefreiungen

Ein Service der Fachzeitschrift Soziale Sicherheit

Versicherten-Information

Lohnsteuerbegünstigungen

⊙ Freibeträge

Von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage sind bis zu einem gewissen Höchstbetrag abzugsbar:

Beiträge und Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, zu einer Lebensversicherung und zu freiwilligen Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen.

Beiträge zur Schaffung von Wohnraum z. B.

- ⊙ Beträge an gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen und an Vereinigungen zur Schaffung von Wohnungseigentum sowie an Gebietskörperschaften,
- ⊙ Beträge für die Errichtung von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen,
- ⊙ Darlehensrückzahlungen und Zinsen in Verbindung mit der Schaffung von begünstigtem Wohnraum.

Hilflosenzuschuß

Beziehen von Hilflosenzuschüssen gebührt ein Freibetrag, dessen Geltendmachung in der Regel die Pensionsversicherungsträger von Amts wegen besorgen.

Nicht hilflosen Personen mit körperlichen bzw. geistigen Behinderungen sowie Personen mit bestimmten Krankheiten, wie z. B. Diabetes, steht auch ein Steuerfreibetrag zu.

Die Kosten einer Diätverpflegung können z. B. bei Tuberkulose, Leber-, Gallen-, Nieren-, Magen- und Zuckerkrankheit geltend gemacht werden. Bei Zusammentreffen von körperlichen Gebrechen und inneren Krankheiten kann neben dem Pauschbetrag die Diätverpflegung zusätzlich geltend gemacht werden.

⊙ Absetzbeträge

Einem verheirateten Pensionisten steht ein von der Lohnsteuer abzugsfähiger Alleinverdienerabsetzbetrag zu, wenn der von ihm nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte entweder keine Einkünfte oder Einkünfte von insgesamt nicht mehr als S 10.000,- jährlich erzielt.

Der Absetzbetrag steht auch jedem Alleinerhalter mit mindestens einem Kind zu (Kindervermerk auf der Lohnsteuerkarte). Alleinerhalter ist jeder Unverheiratete (ledig, verwitwet, geschieden) oder dauernd getrennt Lebende mit Kindervermerk, der nicht dauernd in eheähnlicher Gemeinschaft (Lebensgemeinschaft) lebt.

Die Eintragung dieses Absetzbetrages ist beim Wohnsitzfinanzamt ehestmöglich zu beantragen.

Kindervermerk auf der Lohnsteuerkarte

Die Gemeinde hat anlässlich der allgemeinen Ausschreibung der Lohnsteuerkarte die Anzahl der Kinder auf dieser zu vermerken. Bei bereits ausgestellten Lohnsteuerkarten ist im Falle einer Änderung der Kinderanzahl für die Richtigstellung des Kindervermerkes das Wohnsitzfinanzamt zuständig.

Jahresausgleich

Pensionisten können Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessensvertretungen (z. B. Gewerkschaftsbeiträge, Beiträge zu Pensionistenorganisationen) im Wege des Jahresausgleiches als abzugsfähige Beträge geltend machen.

Pensionisten mit nur einer Lohnsteuerkarte, die im abgelaufenen Kalenderjahr solche Beiträge entrichtet haben und denen von ihrer Pension Lohnsteuer abgezogen wurde, wird empfohlen, die entsprechenden Belege zur Berechnung des Jahresausgleiches ihrer Pensionsversicherungsanstalt ehestens zu übermitteln (spätestens bis 31. März des laufenden Jahres).

Auskünfte

Eingehende Auskünfte über die Lohnsteuerbegünstigungen erteilen die Finanzämter. Bei diesen liegen auch die entsprechenden Antragsformulare auf.

Gebührenbefreiungen

⊙ Befreiung von der Rezeptgebühr

Die Befreiung von der Rezeptgebühr wird bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit von der zuständigen Krankenkasse bewilligt.

Folgende Personen müssen keinen gesonderten Antrag stellen:

- ⊙ Bezieher von Geldleistungen, bei denen schon anlässlich der Zuerkennung dieser Leistung die besondere soziale Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde, z. B. Pensionen mit

Ein Service der Fachzeitschrift Soziale Sicherheit

Versicherten-Information

Ausgleichszulage oder Ruhe- bzw. Versorgungsgenüsse mit Ergänzungszulage.

Die Befreiung von der Rezeptgebühr wird von der Krankenkasse auf dem Krankenschein vermerkt oder auf andere Weise ersichtlich gemacht.

- ⊙ Patienten mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten.

Eine besondere Antragstellung bei der zuständigen Krankenkasse ist erforderlich für

- ⊙ Personen, deren monatliche Einkünfte (Nettoeinkünfte)

S 4.672,- für Alleinstehende bzw.

S 6.692,- für Ehepaare nicht übersteigen.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um S 498,-.

- ⊙ Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, sofern die monatlichen Einkünfte

S 5.572,- bei Alleinstehenden

S 7.592,- bei Ehepaaren

S 8.090,- bei Ehepaaren mit 1 Kind

S 8.588,- bei Ehepaaren mit 2 Kindern

nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind dzt. S 498,- hinzuzurechnen.

Die angeführten Beträge werden jedes Jahr neu festgesetzt.

Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

Auskünfte

Eingehende Auskünfte erteilen die Krankenversicherungsträger.

Befreiung von der Rundfunk-, Fernseh- und Telefongrundgebühr sowie von einer Stunde Telefonsprechgebühr

Die Befreiung von der Entrichtung der Rundfunk-, Fernseh- und Telefongrundgebühren sowie von einer Stunde Telefonsprechgebühr wird bei Vorliegen der nachstehend angeführten Voraussetzungen über Antrag von der Post- und Telegraphenverwaltung erteilt.

Für Personen, die

- ⊙ blind bzw. praktisch blind sind
- ⊙ hilflos sind, d. h. der ständigen Wartung und Hilfe bedürfen
- ⊙ mittellos sind, d. h. der notdürftige Lebensunterhalt aller mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ist

durch die Entrichtung der Gebühren gefährdet

- ⊙ taub bzw. praktisch taub sind (gilt nur für die Befreiung von der Entrichtung der Fernsehgebühren)

Bei den unter mittellos genannten Personen sind die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Entrichtung der in Rede stehenden Gebühren gegeben, wenn das monatliche Haushaltseinkommen folgende Grenzbeträge nicht übersteigt:

	Schilling
Alleinstehende	5.233,-
Zwei Personen	7.495,-
für jede weitere Person	558,-

Diese Beträge werden jedes Jahr neu festgesetzt.

Zum Haushaltseinkommen zählen alle Nettoeinkünfte der im gleichen Haushalt lebenden Personen. Einkünfte des Ehepartners, des Lebensgefährten und der Kinder werden also zusammengerechnet. Andererseits können bestimmte Ausgaben (z. B. Wohnungsmieten und Betriebskosten - nicht aber Strom- und Gaskosten bzw. Heizkosten) sowie außergewöhnliche finanzielle Belastungen (z. B. bei Diabetes-, Magen-, Darm-, Gallen-, Nieren-, Leberdiät) abgezogen werden.

Auskünfte

Eingehende Auskünfte erteilen die Wohnsitzpostämter. Bei diesen liegen auch die entsprechenden Antragsformulare auf.

Mietzinsbeihilfe

Wird der Hauptmietzins (HMZ) durch Einhebung eines Erhaltungsbeitrages oder im Zuge einer notwendigen Hausreparatur (§ 18 bzw. § 19 Mietrechtsgesetz) auf mehr als S 4,50 je m² Nutzfläche erhöht, besteht Anspruch auf eine Mietzinsbeihilfe, wenn das Jahreseinkommen des Hauptmieters sowie das in seiner Wohnung lebenden Angehörigen (gegebenenfalls auch seines Lebensgefährten) zusammen den Betrag von S 100.000,- nicht übersteigt. Dieser Grenzbetrag erhöht sich für den ersten Mitbewohner (in der Regel der Ehegatte) um S 25.000,- und für jeden weiteren Mitbewohner (zumeist Kinder) um je S 8.500,-

Für diese Erhöhungsbeiträge ist es unmaßgeblich, ob die Mitbewohner über ein eigenes Einkommen verfügen oder nicht. Leben also

Ein Service der Fachzeitschrift Soziale Sicherheit

Versicherten-Information

vier Personen (z. B. Mieter, Ehegatte und zwei Kinder) in der Wohnung, beträgt die Einkommensgrenze sohin S 142.200,-.

Bei der Prüfung, ob und in welcher Höhe eine Mietzinsbeihilfe zusteht, ist das Einkommen gegebenenfalls um ein Werbungskostenpauschale, ein Kraftfahrzeugpauschale, die Sozialversicherungsbeiträge und um die Sonderausgaben nach einkommensteuerlichen Grundsätzen zu kürzen.

Aber auch dann, wenn das Einkommen die genannten Grenzbeträge übersteigt, kann ein Anspruch auf Mietzinsbeihilfe bestehen.

Allerdings wird in solchen Fällen der die Grenzbeträge übersteigende Teil des Einkommens von der Beihilfe abgezogen.

Zur Beantragung der Mietzinsbeihilfe sind folgende Unterlagen erforderlich: eine Bestätigung der Schlichtungsstelle (Bezirksamt) über die Durchführung des § 18 MRG-Verfahrens oder eine Bestätigung des Vermieters über die Höhe des Hauptmietzinses inklusive des Erhaltungsbetrages. Zusätzlich sind Einkommensnachweise, wie Lohnzettel, Lohn-, Gehalts- oder Pensionsabschnitte, für das letztvorangegangene Kalenderjahr vorzulegen.

Auskünfte

Eingehende Auskünfte erteilt das Wohnsitzfinanzamt.

Wohnbeihilfen

Mieter oder Eigentümer von Wohnungen, die mit Mitteln des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 gefördert wurden, haben einen Anspruch auf Wohnbeihilfe, wenn die Belastung durch die Rückzahlung des Darlehens (Grundzins) ein bestimmtes, vom Familieneinkommen und der Familiengröße abhängiges Maß („zumutbarer Wohnungsaufwand“) übersteigt.

Zur Beantragung der Wohnbeihilfe werden folgende Unterlagen benötigt: Mietvertrag, Nachweis des Hauptmietzinses, für Genossenschafts- und Eigentumswohnungen Nutzungs- bzw. Kaufverträge, Nachweis über den Wohnungsaufwand (Rückzahlung des Förderungs-

darlehens), Hypothekendarlehen, Einkommensnachweise, Personaldokumente und Melde-nachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder.

Auskünfte

Eingehende Auskünfte erteilt das jeweilige Amt der Landesregierung, für das Land Wien die Magistratsabteilung 50/S, Wien 1, Doblhoffgasse 6.

Seniorenaktion der Österreichischen Bundesbahnen

Die Halbpfeiskarte für Senioren wird Männern, welche am Tag des Fahrtantrittes das fünfundsiechzigste, und Frauen, welche am Tag des Fahrtantrittes das sechzigste Lebensjahr bereits vollendet haben, gewährt; bei Fahrausweisen für die Hin- und Rückfahrt ist das Alter am Tag des Fahrtantrittes der Hinfahrt maßgebend.

Die Halbpfeiskarte für Senioren gilt nur in Verbindung mit einem Ermäßigungsausweis, der eine gültige Berechtigungsmarke für Senioren enthält; diesem wird ein von einer österreichischen Privatbahn oder von einem österreichischen Postamt ausgestellter Ermäßigungsausweis gleichgehalten. Die Berechtigungsmarken werden in allen Bahnhöfen, im Österreichischen Verkehrsbüro und in dessen inländischen Ausgabestellen ausgegeben.

Beim Lösen der Berechtigungsmarke ist die Berechtigung mit einem gültigen, das Geburtsdatum des Ausweisinhabers enthaltenden amtlichen Lichtbildausweis oder mit der Geburtsurkunde nachzuweisen.

Senioren, die zu ihrer Pension eine Ergänzungszulage, eine Ausgleichszulage, eine Zusatzrente nach dem KOVG 1957 oder eine Dauerfürsorgeunterstützung beziehen, erhalten eine unentgeltliche Berechtigungsmarke.

Auskünfte

Eingehende Auskünfte werden in allen Bahnhöfen erteilt, wo man auch die Berechtigungsmarken erhält.

Ein Service der Fachzeitschrift Soziale Sicherheit